

Berufsorientierung am Gymnasium

im März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine zeitgemäße Schule darf nicht nur Wissen vermitteln und Schlüsselqualifikationen fördern, sie muss auch Berührungen mit der Berufs- und Arbeitswelt suchen.

Das Rupert-Neß-Gymnasium Wangen nimmt deshalb seit 1996 an BOGY teil, der Berufsorientierung für Gymnasien. Vom **10. – 14. Oktober 2022** sollen unsere Schüler*innen der Klassen 10 die Möglichkeit erhalten, in selbst gewählten Firmen, Behörden, Praxen usw. ein Berufsfeld kennenzulernen, indem sie die dortigen Mitarbeiter*innen begleiten, ihnen über die Schulter schauen oder gar zur Hand gehen.

Für die Zeit der Berufsorientierung sind die Schüler*innen gemäß den Verwaltungsvorschriften Az. 33-6536.0/33 und 34-6536.0/148 über die Schule versichert.

Das Praktikum wird von den Fachlehrer*innen der jeweiligen Klasse im Unterricht vor- und nachbereitet. Nach Möglichkeit werden diese Fachlehrer*innen während der BOGY-Woche mit den Betrieben telefonisch Kontakt aufnehmen oder auch einzelnen Praktikumsplätzen einen kurzen Besuch abstatten. Die Schüler*innen müssen zudem eine Dokumentation über ihr BOGY-Praktikum anfertigen.

Wir wissen, dass wir Ihnen etwas zumuten, wenn wir Sie um Ihre Mitarbeit bitten; andererseits sind wir überzeugt, dass die Mühe sich lohnen und – volkswirtschaftlich gesehen – auch Gewinn bringen wird, wenn es gelingt, Schüler*innen in ihren beruflichen Absichten zu bestärken oder vor Fehleinschätzungen zu bewahren.

Unser/e Schüler*in _____ bewirbt sich heute bei Ihnen; bitte prüfen Sie den Antrag wohlwollend und geben Sie ggf. der Bewerberin/dem Bewerber möglichst rasch schriftlich Bescheid.

Eine Möglichkeit dazu bietet das **beiliegende Bestätigungsformular**.

Herr Vochezer steht Ihnen für Nachfragen und Anregungen gerne zur Verfügung:
Tel. 07522/978433 oder andreas.vochezer@rng-wangen.de.

Weitere Fachinformationen erhalten Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

Wir danken im Voraus für Ihr Bemühen und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Michael Roth, Schulleiter



Andreas Vochezer, BOGY-Beauftragter

- Es ist sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG oder sonstigen Tätigkeiten, die mit einer nicht nur unerheblichen

Gesundheitsgefahr verbunden sind (beispielsweise Tätigkeiten mit Sturzgefahr aus großer Höhe, mit Verschüttungs- oder Erstickungsgefahren), beschäftigt werden. Soweit erforderlich ist für die einzelne Schülerin beziehungsweise den Schüler eine Belehrung gemäß §§ 35, 43 Infektionsschutzgesetz sicherzustellen.

- Für die Betreuung des Praktikums wird von der Schule eine verantwortliche Lehrkraft benannt, die Kontakt mit Ihnen aufnehmen wird und während des Praktikums von Ihnen und den Schülerinnen und Schülern kontaktiert werden kann. Die Lehrkraft wird die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit auch vor Ort besuchen. Die Ihnen zur Durchführung des Praktikums übermittelten personenbezogenen Daten der Schülerin bzw. des Schülers dürfen nur zur Erfüllung dieser Aufgabe verarbeitet werden und sind vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen nach der Zweckerfüllung zu löschen oder zu vernichten.
- Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten, ist von Ihnen eine verantwortliche Person zu benennen (Praktikumsbetreuerin beziehungsweise Praktikumsbetreuer), die die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht im Rahmen des Praktikums gewährleistet. Diese Person nimmt dabei zugleich auch die schulische Aufsichtspflicht wahr, da diese durch die verantwortliche Lehrkraft aufgrund der besonderen Verhältnisse nicht ausgeübt werden kann.
- Schülerinnen und Schüler, die bei Ihnen ein schulisch genehmigtes Praktikum ableisten, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle eines Gesundheitsschadens übernimmt der Versicherungsträger die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Erziehungsberechtigten werden vor Beginn des Praktikums von unserer Schule informiert, dass eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, die das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums übernimmt.
- Die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat Ihnen während des Praktikums Erkrankungen und Versäumnisse umgehend zu melden.
- Wenn Ihre Einrichtung einen Betriebs- und Personalrat, eine Jugend- und Ausbildungsvertretung oder gegebenenfalls eine sonstige Mitarbeitervertretung hat, sollte deren Mitwirkungsmöglichkeiten geprüft werden.
- Eine Vergütung schulisch genehmigter Praktika ist nicht statthaft. Eine Aufwandsentschädigung in geringer Höhe, insbesondere zur Deckung erforderlicher Fahrt- oder Reisekosten, ist zulässig.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule die Aufgabe, ihre Erfahrungen im Praktikum in geeigneter Weise zu dokumentieren und auszuwerten.
- Für Ihre Unterstützung unserer Schülerinnen und Schüler bei ihrer beruflichen Orientierung und für Ihr Engagement für unsere Schule bedanken wir uns.